

## **Hinweise zum Verhalten bei Bestattungen aufgrund Auftretens des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)**

---

Aufgrund von § 54 Infektionsschutzgesetz ergeht folgender Hinweis:

**Alle Leichenhäuser und Trauerhallen werden ab sofort geschlossen.**

Bestattungen dürfen ausschließlich unter Beachtung folgender Kriterien durchgeführt werden:

1. Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Familienkreis (Verwandte ersten und zweiten Grades).
2. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers max. 15 Personen.
3. Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand von 1,5m zueinander einzuhalten.
4. Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
5. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.
6. Erd- und Urnenbestattungen dürfen nur noch am Grab durchgeführt werden.
7. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
8. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grabe sowie am aufgebahrten Sarg nicht zulässig.
9. Persönliche Beileidsbekundungen sind zu unterlassen.
10. Das Requiem ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Regensburg, den 23.03.2020